



Antrag-Nr.

Energieförderprogramm Gesuchsformular

gemäss Reglement zur Förderung erneuerbarer Energien und der rationellen Energienutzung (Energierglement) und der Energieverordnung vom 1. August 2019

Antrag zum Objekt

Adresse:
PLZ/Ort:
GS-Nr.:

Objektart

Neubau Anbau Umbau/Sanierung Bestehend
 Mehrfamilienhaus Einfamilienhaus Gewerbe / Industrie
Assek. Nr.:

Beilagen

- Baustandards: • Vorprüfung, Anmeldung, Kostenvoranschlag Minergie®-Zertifikat oder anderer erhöhter Baustandard
- Gebäudebeheizung: • Anlageschema mit Datenblatt / Factsheet / WP: Leistungszahl COP bei Auslegungstemperatur
• Berechnung Heizenergiebedarf mit Angabe der installierten Heizleistung
• Anschlussvertrag Fernwärme, Kostenzusammenstellung
- Solarthermische Anlagen: • Situation und Anlageschema mit Datenblatt / Factsheet, Kostenzusammenstellung
- Photovoltaikanlagen: • Situation und Anlageschema mit Datenblatt / Factsheet, Kostenzusammenstellung
- Stromspeichersysteme: • Anlageschema mit Datenblatt / Factsheet, Kostenzusammenstellung
- Ladestationen E-Mobilität: • Situation und Anlageschema mit Datenblatt / Factsheet, Kostenzusammenstellung

Gesuchsablauf und allgemeine Bedingungen

- Der Antrag muss zwei Wochen vor Beginn der Installationsarbeiten beim Sekretariat der Energiekommission eingereicht werden.
- Die technischen Anlagen und Installationen sind durch unabhängige Fachpersonen abnehmen zu lassen.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten und erfolgter Inbetriebnahme ist die Fertigstellung dem Sekretariat zu melden.
- Der Beitrag wird nach der Abnahme und einer allfälligen technischen Nachkontrolle ausbezahlt.
- Der Beitrag verfällt, wenn die Inbetriebsetzung und Abnahme der Anlage nicht innert 24 Monaten nach Beitragszusage erfolgt.
- Beiträge nach Massgabe dieses Reglements bestehen nur im Rahmen der vorhandenen Mittel. Die Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Gemeinde behandelt. Auszahlungen können allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Gesuchstellende / Bankverbindung

Name:
Vorname:
Adresse:
PLZ/Ort:
Bankname:
IBAN-Nr.:
Kontoinhaber:

Unterstützungsbeiträge

Erhöhte Baustandards CHF

Gebäudebeheizung CHF

Sonnenkollektoranlagen CHF

Photovoltaikanlagen CHF

Stromspeichersysteme CHF

Ladestationen E-Mob. CHF

Gesamtbeitrag (max. CHF 25'000) **CHF**

Unterschriften der Gesuchstellenden

Ort/Datum: Unterschrift:

Technische Bearbeitung

Firma: Ansprechperson:
PLZ/Ort: Telefon:

Erhöhte Baustandards

Für Neu-, An- oder Umbauten nach Minergie®-Standard werden die ordentlichen Gebühren für die Nutzung der Marke nach Vorlegen des Zertifikats übernommen. Für andere erhöhte Baustandards wird ein Beitrag von 50 % bis max. CHF 10'000.— an die Bestätigungs- und Nachweiskosten ausgerichtet.

Label/Register-Nr.:

Kurzbeschreibung der Baute:

Gebäudebeheizung

Gefördert wird der Ersatz bestehender Wärmeerzeugungsanlagen (Einzelheizungen bei Gebäuden älter als fünf Jahre), welche mit fossilen Energieträgern oder ausschliesslich mit Elektrizität betrieben werden. Der Beitrag wird wie folgt berechnet:

- a) Grundbeitrag CHF 3'000.— + CHF 200.— pro kW
- b) Maximalbeitrag CHF 15'000.—

Installierte Heizleistung: Watt

Installierte Heizleistung pro m² EBF: W/m²

Wärmepumpe: JAZ WW-Temperatur °C

Der Anschluss pro Objekt/Gebäude/Bauareal an einen konzessionierten Fernwärmeverbund wird mit einem Kostenbeitrag für die Anschlussgebühren von 25 % bis max. CHF 25'000.— unterstützt.

Heizungstyp:

Kurzbeschreibung der Baute:

Bedingungen:

- a) Das Objekt/Gebäude hat den spezifischen Wärmeleistungsbedarf von maximal 50 W/m² einzuhalten.
- b) Bei Wärmepumpen muss die Jahresarbeitszahl (JAZ) mindestens 3 betragen. Für die Berechnung ist eine Warmwassertemperatur von mind. 55°C einzutragen. Der Nachweis der JAZ erfolgt mit einer detaillierten Berechnung, z.B. WPEsti.
- c) Die Installationen sind durch von der Gemeinde bezeichnete unabhängige Installateure oder Kontrollorgane abnehmen zu lassen.

Sonnenkollektoranlagen

Gefördert wird die Neuanlage oder Anlagenerweiterung von solarthermischen Anlagen (kein reiner Ersatz bestehender Solar Kollektoranlagen) auf bestehenden Gebäuden (älter als fünf Jahre). Der Beitrag wird wie folgt berechnet:

- a) Grundbeitrag CHF 2'000.— + CHF 300.— pro m² Absorberfläche
- b) Maximalbeitrag CHF 10'000.—

Kollektortyp (Bezeichnung und Register-Nr.):

Absorberfläche: m²

Bedingungen:

- a) Förderberechtigt sind Kollektoren, die auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sind (im Wesentlichen mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806).
- b) Die Installationen sind mittels Solaranlagencheck durch SSES oder ähnliche durch die Gemeinde bezeichnete Kontrollorgane abzunehmen.

Photovoltaikanlagen

Gefördert wird die Neuanlage oder Anlagenerweiterung von Photovoltaikanlagen auf bestehenden Gebäuden (älter als fünf Jahre). Die Förderbeiträge werden wie folgt berechnet:

- a) CHF 1'000.— pro kWp elektrische Leistung
- b) Maximalbeitrag CHF 10'000.—

Leistung: kWp

Bedingungen:

- a) Es werden ausschliesslich netzgekoppelte Anlagen unterstützt, die auf überbauten Flächen erstellt werden.
- b) Für die elektrischen Kompetenten ist der ordentliche Sicherheitsnachweis vorzulegen.

Stromspeichersysteme

Gefördert werden Stromspeichersysteme, in Verbindung mit Photovoltaik-Anlagen. Der Beitrag wird wie folgt berechnet:

- a) CHF 500.— pro kWh elektrische Leistung
- b) Maximalbeitrag CHF 5'000.—

Leistung: kWh

Bedingungen:

- a) Stromspeichersysteme haben eine minimale Kapazität von 6 kWh aufzuweisen.
- b) Für die elektrischen Kompetenten ist der ordentliche Sicherheitsnachweis vorzulegen.

Ladestationen für Elektromobilität

Gefördert werden Ladestationen für Elektromobilität (Einzellösungen) sowie die Installation von Basisstationen für mehrere Anschlusspunkte (smarte Ladestationen). Der Beitrag wird wie folgt berechnet:

- a) CHF 1'000.— pro Einzelladestation
- b) CHF 500.— pro Anschlussmöglichkeit bei Basisstationen
- c) Maximalbeitrag CHF 15'000.— pro Anschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz

System/Anzahl Ladepunkte:

Bedingungen:

- a) Die Ladestationen müssen ein Lastmagnet aufweisen und zukünftig auf Stufe Gesamtnetz durch den Energieversorgungsunternehmer ansteuerbar gehalten werden.
- b) Für die elektrischen Kompetenten ist der ordentliche Sicherheitsnachweis vorzulegen.
- c) Voraussetzung für die Förderung von Elektroladestationen ist der Bezug von Strom aus 100 % erneuerbaren Energien.